

SATZUNG

Blasorchester Allagen e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Name und Sitz.....	4
§ 2 - Zweck und Geschäftsjahr	4
§ 3 - Formen und Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6 - Organe	7
§ 7 - Die Hauptversammlung.....	8
§ 8 - Der Vorstand	9
§ 9 - Der geschäftsführende Vorstand	10
§ 10 - Satzungsänderungen	11
§ 11 - Auflösung.....	11
§ 12 - Inkrafttreten	11

§ 1 - Name und Sitz

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Blasorchester Allagen e. V.“.

(2) ¹Er hat seinen Sitz in 59581 Warstein-Allagen.

(3) ¹Der Verein wurde zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck und Geschäftsjahr

1) ¹Der Verein ist Mitglied des Volksmusikerbund NRW, Kreisverband Soest e. V., und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere im Stadtteil Allagen.

(2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) ¹Den Zweck verfolgt er durch:

1. regelmäßige Proben,
2. Veranstaltungen von Konzerten, Platzmusiken,
3. Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
4. Teilnahme an Musikfesten des Volksmusikerbund Nordrhein-Westfalen e. V. (VMB NRW), seiner Unterverbände und Vereine.

(4) ¹Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 3 - Formen und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Dem Blasorchester Allagen e. V. gehören an:

1. aktive Mitglieder,
2. passive Mitglieder,
3. fördernde Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder.

(2) ¹Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv ein Musikinstrument spielen. ²Der Erwerb der aktiven Mitgliedschaft bei Jugendlichen zwischen dem siebten Lebensjahr und der Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf der schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters gem. § 107 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). ³Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können auf Antrag jederzeit ein aktives Mitglied werden. ⁴Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. ⁵Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.

(3) ¹Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung, die entweder nicht weiter als aktives Mitglied an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken wollen oder (z. B. aus gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen) können, den Verein aber dennoch durch ihre Mitgliedschaft weiter unterstützen wollen, oder solche, die durch die Hauptversammlung in ein Vorstandsamt gewählt wurden. ²Solche sind aktiven Mitgliedern in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt. ³Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. ⁴Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. ⁵Zur Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft genügt eine einfache Willenserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. ⁶Mit Bekanntwerden wird die Umwandlung wirksam.

(4) ¹Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu fördern. ²Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. ³Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.

(5) ¹Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Hauptversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. ²Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel durch die Hauptversammlung verliehen werden. ³Bedingungen zum Erwerb der Ehrenmitgliedschaft oder eines Ehrentitels können vom Vorstand festgelegt werden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, oder Auflösung des Vereins.

(2) ¹Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. ²Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt. ³Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

(3) ¹Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ⁴Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.

(4) ¹Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. ²Weiter sind die Mitglieder berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen. ³Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Regelungen aus Satz 1 teilweise ausgenommen. ⁴Sie haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

(2) ¹Bei Jugendlichen zwischen dem siebten Lebensjahr und der Vollendung des 18 Lebensjahres bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben und Vereinsämter zu übernehmen.

(3) ¹Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung, mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossenen, festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. ²Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 6 - Organe

(1) ¹Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Vorstand.

(2) ¹Die Organe sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) ¹Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

(4) ¹Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

(5) ¹Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. ²Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen. ³Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. ⁴Die Wiederwahl von Positionen, Ämtern und Funktionen ist zulässig.

(6) ¹Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. ²Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen

§ 7 - Die Hauptversammlung

(1) ¹Die Hauptversammlung findet jährlich, in den Monaten Dezember oder Januar, statt. ²Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) ¹Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vereinsvorsitzenden zu richten. ²Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

(3) ¹Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. ²Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern.

(4) ¹Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) ¹Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder geändert werden,
4. die Wahl des Vorstandes gem. § 27 Absatz 1 BGB und der beiden Kassenprüfer,
5. die Wahl weiterer Funktionäre im Verein (insb. des Notenwartes sowie des Mundschenks und des Jugendleiters),
6. die Änderung der Satzung gem. § 33 BGB,
7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
8. die Auflösung des Vereins gem. § 41 BGB,
9. den Austritt aus dem Volksmusikerbund Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 8 - Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.

(2) ¹Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassierer,
4. dem Schriftführer.

(3) ¹Zum erweiterten Vorstand gehören mindestens:

1. der erste Beisitzer,
2. der zweite Beisitzer.

²Über die Wahl/ Absetzung weiterer Beisitzer entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands. ³Nach Ablauf der 3-jährigen Amtszeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand ob die optionalen Beisitzer-Posten wieder zur Wahl gestellt werden.

(4) ¹Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. ²Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit, bis zu seiner Abberufung, oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt, sofern die Hauptversammlung aus besonderen Gründen nicht stattfinden kann. ³Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung keine anderen Regelungen getroffen wurden.

(5) ¹Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.

(6) ¹Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. ²Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.

(7) ¹Die Dirigenten werden vom geschäftsführenden Vorstand für eine vertraglich festgelegte Zeit berufen. ²Als musikalische Leiter beraten sie den Vorstand im Rahmen ihrer Funktion.

(8) ¹Ein Vorstandsmitglied kann grundsätzlich zu jeder Zeit sein Amt niederlegen (Rücktritt). ²Dazu hat das Vorstandsmitglied die Amtsniederlegung entweder gegenüber dem Vereinsorgan zu erklären, welches es gewählt hat, oder aber gegenüber einem (anderen) nach § 26 Abs. 1 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

§ 9 - Der geschäftsführende Vorstand

(1) ¹Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB. ²Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt, wobei eine dieser Personen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(2) ¹Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

(3) Regelungen über das Innenverhältnis:

1. ¹Der Vorsitzende leitet Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

2. ¹Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. ²Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. ³Dies gilt entsprechend für den Kassierer und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.

3. ¹Der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer haben dem Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; Ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.

4. ¹Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. ²Er ist berechtigt:

a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.

b) Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von 250,00 € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausgezahlt werden.

c) alle, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke, zu unterzeichnen.

5. ¹Der Kassierer fertigt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. ²Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. ³Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht weitere Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10 - Satzungsänderungen

(1) ¹Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gem. § 7 Abs. 2 gestellt werden.

(2) ¹Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. ²Diese fasst einen Beschluss über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (Vgl. § 33 Absatz 1 Satz 1 BGB); Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. ³Jede Satzungsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister (Vgl. § 71 Absatz 1 Satz 1 BGB). ⁴Ohne diese Eintragung ist die Änderung nicht wirksam. ⁵Satzungsänderungen sind alle Änderungen von Bestimmungen in der Satzung.

§ 11 - Auflösung

(1) ¹Über die Auflösung des Vereins kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. ²Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung findet, ist eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche - Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 10 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

(2) ¹Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gem. § 45 BGB zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen eingetragenen Vereine mit Sitz in Allagen und Niederbergheim (Ortsteile der Stadt Warstein), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 - Inkrafttreten

(1) ¹Die vorstehende und geänderte und insgesamt neugefasste Satzung ist in der Hauptversammlung vom 06.01.2023 beschlossen worden.

Allagen, den 07.01.2023

Jonas Bolinger
Vorsitzender

